



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Landesbeauftragter für Migration und Teilhabe

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Regionaldirektion Niedersachsen / Bremen der Bundesagentur für Arbeit

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Verwaltungsgerichte in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg,
Osnabrück, Oldenburg und Stade

Bearbeitet von: **Caroline Rennspies**
caroline.rennsbies@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
64.31-12230/ 1-8 (§ 104c)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6464

Hannover
10.06.2024

Aufenthaltsrecht;

Aufenthaltsgewährung im Rahmen eines Chancen-Aufenthaltsrechts gem. § 104c AufenthG;

hier: Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

- Anlagen:**
1. Aktualisierte Anwendungshinweise des Bundes zu § 104c AufenthG vom 24.04.2024 in der konsolidierten Fassung
 2. Aktualisierte Anwendungshinweise des Bundes zu § 104c AufenthG vom 24.04.2024 in der konsolidierten Fassung mit Änderungshistorie
 3. Ergänzung des BMI mit E-Mail vom 29.05.2024
 4. Zusammenfassung der im Zusammenhang mit § 104c AufenthG übersandten Erlasse und Informationen

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Achtung: Neue Anschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen die aktualisierten Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zur Einführung des Chancen-Aufenthalts (s. **Anlagen 1 und 2**) sowie eine im Nachgang übersandte Ergänzung des BMI (s. **Anlage 3**) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die nunmehr vorgenommenen Anpassungen bzw. Ergänzungen des BMI entsprechen im Wesentlichen der niedersächsischen Verwaltungspraxis und denen Ihnen hierzu übermittelten (ergänzenden) Hinweisen. Mein Erlass vom 30.12.2022 sowie die weiteren Ergänzungen und Hinweise gelten hierbei unverändert fort.

Aufgrund der zahlreichen bundes- und landesweiten Hinweise und Ergänzungen zum Chancen-Aufenthaltsrecht, stelle ich Ihnen für Ihre ausländerbehördliche Praxis die in diesem Zusammenhang relevanten Erlasse und Informationen **in einem Dokument** zur Verfügung (s. **Anlage 4**).

I. Allgemeine Hinweise zur Anwendung des § 104c AufenthG

Im Wesentlichen wird im Rahmen der aktualisierten Fassung der Anwendungshinweise von BMI der Fokus verstärkt auf den erfolgreichen Übergang in die Bleiberechte nach §§ 25a, 25b AufenthG gelegt (s. Nummer 0).

Nach § 104c Abs. 4 AufenthG ist die Ausländerin oder der Ausländer spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Chancen-Aufenthaltsrecht auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG und, falls er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach § 25a AufenthG hinzuweisen. Dabei soll die Ausländerbehörde auch konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen. Diese Regelung dient dem Zweck, der Ausländerin oder dem Ausländer aufzuzeigen, wie sie oder er die 18-monatige Gültigkeitsdauer des Chancen-Aufenthaltsrechts nutzen kann, um dauerhaft einen legalen Aufenthaltsstatus zu erlangen (Nummer 1.11).

So soll Betroffenen bereits bei Antragstellung erste Hinweise gegeben und dabei neben den Beratungsangeboten auch auf die Eigenverantwortung hingewiesen werden, die notwendigen Voraussetzungen in eigener Person zu erfüllen. Die Ausländerbehörden werden gebeten, eng mit der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und den Landesmigrationsberatungsstellen sowie den Jugendmigrationsdiensten für junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren (JMD) zusammenzuarbeiten (s. Nummer 1.11, 3.3).

Aufgrund des baldigen Ablaufs der 18-monatigen Gültigkeitsdauer der ersten nach § 104c AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse bitte ich Sie insbesondere folgende Hinweise zu beachten:

- **Fiktionswirkung** – Die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Abs. 1 AufenthG wird für die Dauer von 18 Monaten erteilt und ist als solche nicht verlängerbar (§ 104c Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Die 18-monatige Geltungsdauer beginnt ab Erteilung des Titels zu laufen. Beantragt die Inhaberin oder der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG **vor Ablauf** seines Aufenthaltstitels nach § 104c AufenthG die Erteilung eines Aufenthaltstitels

nach § 25a oder § 25b AufenthG, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s. § 104c Abs. 3 Satz 5 AufenthG i. V. m. § 81 Abs. 4 AufenthG) (s. Nummer 1.1).

- **Rechtzeitige Antragstellung** – Die Erteilung eines Bleiberechtstitels im Anschluss an den Chancen-Aufenthalt hängt davon ab, ob die Voraussetzungen und Anforderungen der §§ 25a, 25b AufenthG erfüllt sind; der Antrag ist noch **vor** Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG zu stellen (s. auch Nummer 1.11 i. V. m. Merkblatt, Satz 6). Hierauf sind die Inhaberinnen und Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts ggf. noch einmal hinzuweisen. Sofern der Antrag **nach** Ablauf der 18-monatigen Gültigkeitsdauer gestellt wird, entsteht die o. g. Fiktionswirkung **nicht** und die betroffene Person wird ausreisepflichtig.

II. Ergänzungen zu den einzelnen Anpassungen der aktualisierten Anwendungshinweise

Änderungen oder Ergänzungen hat es insbesondere zu den folgenden Punkten gegeben:

- Klarstellung, dass über rechtzeitig gestellte Anträge auch nach Außerkrafttreten der geltenden Regelung (ab 31.12.2025) noch zu entscheiden ist (Nummer 1.2).
- Ausstellung des eAT mit 18-monatiger Gültigkeitsdauer als Ausweisersatz bei zwischenzeitlichem Ablauf des dazugehörigen Passdokuments (Nummer 1.10)
- Ergänzende Ausführungen zum Rechtskreiswechsel, wonach bereits eine vorläufige Bescheinigung über den positiv entschiedenen Antrag und eAT-Bestellung genügt; Hinweis auf die Zuständigkeit der Jobcenter und deren Förderinstrumente (Nummer 1.11)
- Ergänzender Hinweis, dass bis zur Aushändigung des eAT das (bisherige) Duldungsdokument zwecks ausreichender Identifizierung belassen werden soll (Nummer 1.13)
- Hinweis auf vorrangige Prüfung der Voraussetzungen der §§ 25a, 25b AufenthG (Nummer 2.1)
- Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer zum Zwecke der Ausreise zur Erlangung eines Passes (Nummer 2.3)
- Ausführungen zur überwiegenden Lebensunterhaltssicherung bzw. zur Prognoseentscheidung u. a. bei berufsabschlussorientierten Fördermaßnahmen (Nummer 2.4 - neu)
- Ergänzungen zu Nummer 3 (Integrationsmaßnahmen, u. a. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse i. S. d. § 25b AufenthG durch längere Erwerbstätigkeit, deutschen Schul- und Berufsausbildungsabschluss, eigenständige Gesprächsführung bei der Ausländerbehörde)
- Ausführungen zur individuellen Beratung Unterstützung und Begleitung (Nummer 3.3 - neu)

Darüber hinaus erfolgen diverse klarstellende Hinweise insbesondere zu folgenden Punkten:

- Fragen der Atypik (Nummer 1.5),
- Berücksichtigung von Kindeswohlaspekten (Nummer 1.8)

Zudem wurde der Inhalt des ergänzenden Länderschreibens des BMI vom 14.02.2023 (s. meine E-Mail vom 22.02.2023) in die aktualisierten Anwendungshinweise integriert.

Zu den aktualisierten Anwendungshinweisen des BMI gebe ich folgenden Hinweis:

Zu Nummer 1.11 (§ 104c Absatz 4 - Hinweispflichten der Ausländerbehörden bzw. Aufzeigen von Handlungspflichten) und Nummer 2.4 - neu (Überwiegende Lebensunterhaltssicherung bzw. positive Prognoseentscheidung)

Da die (zukünftigen) bleiberechtsrelevanten Erteilungsvoraussetzungen auch für die Jobcenter bei der individuellen Integrationsstrategie und entsprechenden Förderungen (insbesondere bei mehrjährigen Eingliederungshilfen, etwa Weiterbildungsmaßnahmen, Umschulung) zu berücksichtigen sind, wurden von hier mit der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen, Fachbereich Grundsicherung und Entwicklungspotenziale, bereits weitere Abstimmungen vorgenommen.

Insbesondere bei Inhaberinnen und Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG kann eine positive Prognoseentscheidung in der Regel auch dann getroffen werden, wenn Betroffene eine **arbeitsmarktliche Fördermaßnahme der Agenturen für Arbeit oder Jobcenter** absolviert und nach erfolgreichem Abschluss der Fördermaßnahme eine nicht nur vorübergehende Arbeitsaufnahme zu erwarten ist.

Das Vorliegen dieser Fallkonstellation kann gegenüber der Ausländerbehörde durch Vorlage des Bewilligungsbescheides zur Fördermaßnahme oder durch einen Vermerk der zuständigen Integrationsfachkraft der Agenturen für Arbeit oder der Jobcenter zur Fördermaßnahme glaubhaft gemacht werden (die Verbesserung der Situation zur nachhaltigen Integration auf dem Arbeitsmarkt wird damit begründet).

Hierbei schließt eine über die 18-monatige Geltungsdauer noch andauernde Fördermaßnahme eine positive Prognoseentscheidung nicht aus.

III. Fragen zur ausländerbehördlichen Praxis

In Anbetracht der weiterhin starken Arbeitsbelastung der Ausländerbehörden, ist MI daran gelegen, mögliche Herausforderungen zu identifizieren und etwaige Hemmnisse abzubauen. Dafür wäre ich Ihnen für eine Rückmeldung insbesondere zu folgenden Fragen dankbar:

- Wie läuft die Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen vor Ort? (z. B.: Sind die Beratungsstellen MBE und JMD sowie ggf. weitere Beratungsstellen vor Ort bekannt und können eingebunden werden?)
- Inwieweit gibt es hier möglicherweise Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren vor Ort und sehen Sie ggf. weiterer Handlungs- / Unterstützungsbedarf durch das Land oder den Bund?
- In welchen Punkten sehen Sie Herausforderungen für den Übergang in die Bleiberechte nach §§ 25a, 25b AufenthG (z. B. Engpässe bei den Integrations- und Sprachkursen)?

Sollten Sie darüber hinaus, Anmerkungen im Zusammenhang mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht haben, freue ich mich ebenfalls über eine Rückmeldung.

IV. Statistische Auswertung des Chancen-Aufenthaltsrechts

Im Hinblick auf die politische Bedeutung des Chancen-Aufenthaltsrechts habe ich Sie mit Erlass vom 30.12.2022 gebeten, monatlich die jeweils aktuellen Zahlen zu den vorliegenden Anträgen sowie die positiven und negativen Entscheidungen mitzuteilen. Wie sich gezeigt hat, bieten die gemeldeten Zahlen einen sehr guten Überblick über das aktuelle Antrags- und Erteilungsgeschehen zu den Aufenthaltstiteln nach § 104c AufenthG in Niedersachsen und sind daher (weiterhin) den Erteilungszahlen im AZR vorzuziehen.

Da sich anhand Ihrer monatlichen Meldungen knapp 1,5 Jahre nach Inkrafttreten des § 104c AufenthG gezeigt hat, dass sich die gemeldeten Zahlen vermindern, wird zukünftig eine **quartalsweise Meldung** als ausreichend erachtet.

Ich möchte Sie daher bitten, **ab Juli 2024** die Zahlen mittels Übersendung des zweiten Blatts der zur Verfügung gestellten Tabelle nur noch quartalsweise zu melden, **jeweils bis zum 10. des auf ein Quartal folgenden Monats, erstmals bis zum 10.07.2024.**

Für Ihre zuverlässige Übermittlung bedanke ich mich ganz herzlich bei Ihnen.

Dieser Erlass wird in Kürze auch auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(elektronisch gez.)

Benjamin Goltsche